

**Herausgegeben von
Gerald Hartung und Alexander Schnell**

in Zusammenarbeit mit

Andrea Esser (Jena)
Anne Eusterschulte (Berlin)
Rahel Jaeggi (Berlin)
Rainer Schäfer (Bonn)
Philipp Schwab (Freiburg)

KlostermannWeißeReihe

Martin Welsch

Anfangsgründe der Volkssouveränität

Immanuel Kants ‚Staatsrecht‘
in der ›Metaphysik der Sitten‹

KlostermannWeißeReihe

Die vorliegende Publikation wurde als Dissertation
an der Universität Heidelberg eingereicht.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Originalausgabe

© 2021 · Vittorio Klostermann GmbH · Frankfurt am Main

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer
Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Gedruckt auf EOS Werkdruck von Salzer,
alterungsbeständig ISO 9706 und PEFC-zertifiziert.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben

Printed in Germany

ISSN 2625-8218

ISBN 978-3-465-04575-5

Inhalt

Textgrundlage, Zitierweise und Siglen	11
Vorspann	13
Einleitung	19
1. Das Problem: Die <i>double bind</i> -Paradoxie der repräsentativen Demokratie	19
2. Zur Ideengeschichte des Problems: Hobbes, Rousseau, Sieyes	22
3. Kants ‚Staatsrecht‘: Seine Position in der Ideengeschichte der repräsentativen Demokratie sowie in der gegenwärtigen Forschung.....	25
4. Nähere Bestimmung des Forschungsansatzes	33
Vorstudie zum Postulat des öffentlichen Rechts	39
1. Überblickserschaffende Interpretation: Das Postulat des öffentlichen Rechts in den §§ 41 und 42	40
2. Stand- und Gesichtspunkt der Adressaten des Postulats des öffentlichen Rechts	45
3. Die Hobbes'sche Lektüre: Das Postulat des öffentlichen Rechts als Staats- und Autorisierungsgebot	47
4. Eine alternative Lektüre	49
4.1 Das Postulat des öffentlichen Rechts ist kein Staatsgebot	50
4.2 Das Postulat des öffentlichen Rechts fordert die Behauptung der Freiheit materialer letztinstanzlicher Selbstbestimmung	52
5. Die Funktion des Postulats des öffentlichen Rechts in der Genese von Strukturen öffentlichen Rechts	59
6. Erläuterung und Zusammenfassung mit Blick auf die Kantische Terminologie der Epistemologie praktischer Erkenntnis	64
7. Ausblick auf das ‚Staatsrecht‘	68
Hauptteil: Interpretation des ‚Staatsrechts‘ von 1797	71
Zum Aufbau des ‚Staatsrechts‘	71
A. Der erste Paragraphenblock: §§ 43-49	73

I. Die erste Sektion des ersten Paragraphenblocks: §§ 43-45	73
Einleitung	73
1. Zu § 43	78
1. Überblickschaffende Interpretation	78
2. Präzisierende Interpretation	79
2. Zu § 44	84
1. Überblickschaffende Interpretation	84
2. Präzisierende Interpretation	86
3. Zu § 45	92
1. Überblickschaffende Interpretation	92
2. Präzisierende Interpretation	95
2.1 Näheres zu § 45,1	97
2.2 Näheres zu § 45,2	100
2.3 Verdeutlichung mit Blick auf die Forschungsliteratur	101
II. Zum Zentrum des ersten Paragraphenblocks: § 46	107
Einleitung	107
1. Zu § 46,1	119
1. Überblickschaffende Interpretation: Die Begründung der Volkssouveränität	119
2. Interpretation vom Standpunkt der Befolgung des Postulats des öffentlichen Rechts aus	123
3. Zum Verfahren der Volkssouveränität: „sofern ein jeder über Alle und Alle über einen jeden ebendasselbe beschließen“	133
3.1 Kant und Rousseau: Eine konstruktive Parallelektüre	133
3.1.1 Die Rousseau-Referenz: „s’engager avec eux-mêmes, chacun envers tous et tous envers chacun d’eux“	133
3.1.2 Entidealisierung und Entfiktionalisierung der Volkssouveränität bei Kant und Rousseau	135
3.1.2 a Entidealisierung und Entfiktionalisierung	

der neuzeitlichen Doktrin der (Volks-)Souveränität durch Rousseau	135
3.1.2 b Entidealisierung und Entfiktionalisierung der Rousseau'schen Volkssouveränität durch Kant	137
3.1.3 Volkssouveränität und das Problem der Widerrechtlichkeit traditioneller Herrschaft bei Kant und Rousseau	140
3.1.3 a Zur Widerrechtlichkeit traditioneller Souveränität: Die Rousseau'sche Engführung von Herrschaft und Sklaverei	142
3.1.3 b Zur Unrechtsanfälligkeit einseitiger Verfügungen: Der Rousseau'sche Rekurs auf die Logik des Willens	145
3.1.4 Fazit	149
3.2 Kant und Hobbes:	
Eine subversive Gegenlektüre	151
3.2.1 Die Hobbes'sche Gegenlektüre: Volkssouveränität und ‚politische‘ Autorisation	151
3.2.2 Kritik der Gegenlektüre und Relektüre des § 46,1: Das Prinzip der ‚politischen‘ Autorisation als Prinzip der Selbstverneinung des Willens	153
3.3 Kersting und Maus:	
Die Prozeduralismus-Interpretation des § 46,1	157
3.3.1 Die Frage nach den motivationalen Voraussetzungen	159
3.3.2 Kritik der Interpretation	161
3.3.3 Zu den freiheitsphilosophischen Voraussetzungen	164
2. Zu § 46,2	166
1. Überblickschaffende und erläuternde Interpretation	166
2. Präzisierende Interpretation	171
2.1 Zur Person des Staatsbürgers	171
2.2 Zum Attribut der bürgerlichen Selbstständigkeit	176
3. Zu den eingerückten Absätzen	181
Einleitung	181
1. Überblickschaffende und erläuternde Interpretation	185
1.1 Zum ersten eingerückten Absatz	185

1.2 Zum zweiten eingerückten Absatz	190
2. Präzisierende Interpretation	196
2.1 Zu den Beispielen	196
2.2 Zur Verwirklichungslehre der Volkssouveränität	201
2.3 Fazit	203
III. Die zweite Sektion des ersten Paragraphenblocks: §§ 47-49	205
Einleitung	205
1. Zu § 47	210
1. Interpretation des § 47, Teil 1 (Sätze 1 und 2)	213
2. Interpretation des § 47, Teil 2 (Satz 3)	219
2.1 Lektüre der exoterischen Darstellungsebene	219
2.2 Problematisierung der ersten Lektüre	222
2.3 Gegenlektüre	226
Überleitung zu den §§ 48 und 49	236
2. Zu § 48	239
1. Überblickscaffende und erläuternde Interpretation	239
2. Präzisierende Interpretation	244
2.1 Zu Absatz 1: Die Ordnung der drei Gewalten	244
2.1.1 Zum ersten Gliederungspunkt: Die Beiordnung der drei Gewalten	246
2.1.2 Zum zweiten Gliederungspunkt: Die Unterordnung der drei Gewalten	252
2.1.3 Zum dritten Gliederungspunkt: Die Vereinigung der drei Gewalten	254
2.2 Zu Absatz 2: Die drei Gewalten als Staatswürden	255
2.2.1 Die perspektivische Lektüre	255
2.2.2 Probleme der nicht-perspektivischen Lektüre	258
3. Zu § 49	261
1. Überblickscaffende Interpretation: Erster Zugang zur Lektüre	261
2. Interpretation der einzelnen Absätze in textnaher Lektüre	265
2.1 Zu Absatz 1	265

2.2 Zu Absatz 2 280
2.3 Zu Absatz 3 286
2.4 Zu Absatz 4 296

Rückblick auf den ersten Paragraphenblock (§§ 43-49) 307

B. Die Allgemeine Anmerkung

„Von den rechtlichen Wirkungen aus der Natur
des bürgerlichen Vereins“ 309
1. Zur Überschrift und dem Projekt der *Allgemeinen Anmerkung* 310
2. Zur Thematisierung der Volkssouveränität
in der *Allgemeinen Anmerkung* 311
2.1 Schrittweise Reform 312
2.2 Volkssouveränität als Gedankenexperiment 314
2.3 Parlamentarisch-repräsentative Demokratie 316
2.4 Fazit 321

C. Der zweite Paragraphenblock: §§ 50-52

„Von dem rechtlichen Verhältnisse des Bürgers
zum Vaterlande und zum Auslande“ 323

Einleitung 323

1. Zu § 50 326

2. Zu § 51 335

Einleitung 335

1. Überblickserschaffende Interpretation 340

2. Lektüre und Diskussion der exoterischen Darstellungsebene 344

3. Gegenlektüre und präzisierende Interpretation 350

3.1 Zu den Sätzen 1 und 2:
Volkssouveränität und Repräsentation 350

3.2 Zu den Sätzen 5 und 6:
Die demokratische Staatsform als
repräsentatives System des Volks 356

3. Zu § 52 366

Überblick	366
1. Zu Absatz 1	366
2. Zu Absatz 2	376
2.1 Lektüre der exoterischen Darstellungsebene	378
2.2 Gegenlektüre	379
3. Zu Absatz 3 sowie dem eingerückten Absatz	390
3.1 Lektüre der exoterischen Darstellungsebene	391
3.1.1 Zu Absatz 3	391
3.1.2 Zum eingerückten Absatz	395
3.2 Gegenlektüre	401
3.2.1 Zu Absatz 3	401
3.2.2 Zum eingerückten Absatz	418
 Rückblick auf den zweiten Paragraphenblock (§§ 50-52)	 427
 Schluss	 439
 Literatur	 457
 Danksagung	 475

Textgrundlage, Zitierweise und Siglen

Als Textbasis für die Interpretation des ‚Staatsrechts‘ werden ausschließlich die ersten beiden, von Kant selbst autorisierten Auflagen der *Rechtslehre* von 1797 und 1798 herangezogen. Auf Modernisierungen wird weitgehend verzichtet, Änderungen erfolgen nur in sehr wenigen Fällen und betreffen lediglich die Schreibweise. Diskutiert werden jedoch die teils gravierenden Text-Änderungen der gängigen Ausgaben, insbesondere diejenigen der Akademie-Ausgabe sowie der Neuedition von Bernd Ludwig. Zitat-Angaben beziehen sich im Fall der *Rechtslehre* auf die beiden ersten Auflagen und stehen eingeklammert im Text, anderweitige Zitat-Angaben hingegen in Fußnoten. Für die Primärtexte Kants finden dabei die unten aufgelisteten Siglen und Abkürzungen Verwendung, im Regelfall wird die Akademie-Ausgabe zitiert. Ausführlichere Informationen sind im Literaturverzeichnis angegeben.

Siglen

Anth	Anthropologie in pragmatischer Hinsicht
GMS	Grundlegung zur Metaphysik der Sitten
KpV	Kritik der praktischen Vernunft
KrV	Kritik der reinen Vernunft
KU	Kritik der Urteilskraft
TL	Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre
OP	Opus Postumum
RGV	Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft
SF	Der Streit der Fakultäten
TP	Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis
WA	Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?
ZeF	Zum ewigen Frieden

Weitere Abkürzungen

EMdS	Einleitung in die Metaphysik der Sitten
ERL	Einleitung in die Rechtslehre
Allg. Anm.	Allgemeine Anmerkung von den rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins
eA	eingrückter Absatz, eingerückte Absätze

Vorspann

Kants ‚Staatsrecht‘ von 1797 ist rezeptionsgeschichtlich betrachtet der Text, welcher Sieyes‘ Lehre von der repräsentativen Demokratie und dem französischen Verfassungsdenken in Deutschland „die nachhaltigste Wirkung sicherte“. ¹ Entsprechend wird das ‚Staatsrecht‘ auch heute noch weitgehend einhellig als Plädoyer für die moderne repräsentative Demokratie gelesen, wie wir sie kennen; ² immerhin heißt es dort ausdrücklich: „Alle wahre Republik aber ist und kann nichts anders sein, als ein repräsentatives System des Volks, um im Namen desselben, durch alle Staatsbürger vereinigt, vermittelt ihrer Abgeordneten (Deputirten) ihre Rechte zu besorgen“ (§ 52,3). Und diese Worte scheinen unzweideutig zu sein. Denn wie sonst sollte man sie lesen, wenn nicht als philosophische Affirmation der repräsentativen Demokratie? Tatsächlich aber legt das ‚Staatsrecht‘ im näheren Kontext dieser Stelle die vielleicht schärfste Analyse und Kritik der demokratischen Moderne nach 1789 vor. Bisher musste das unerkannt bleiben. Denn ebendiese Auseinandersetzung ist im ‚Staatsrecht‘ als abschließender Part einer Text-Rhetorik ins Werk gesetzt, die bis jetzt völlig unerforscht blieb. Sie stellt einen Höhepunkt und ein Glanzstück des Kantischen Schaffens dar, ist aber auch als Exempel dafür zu sehen, wie abgründig und verwegen philosophisches Schreiben sein kann.

So gehört es zum Repertoire dieser Rhetorik, Text-Defekte als gezielte Text-Strategien einzusetzen. Das aber erweckt den Anschein, die ›Metaphysik der Sitten‹ sei bestenfalls eine „spröde, sperrige Spätschrift, die kompositorisch unausgewogen und bisweilen fahrig

¹ Hofmann 1974, 411.

² Diskutiert wird derzeit nur, ob Kant nicht auch *nicht-demokratische* Systeme als *normativ gleichwertig* mit der von ihm angeblich befürworteten repräsentativen Demokratie erachte, vgl. z. B. Hirsch 2017, 319, 329, einschl. Fn. 309, Joung 2006, 105-108 und Hanisch 2016, 71-73, – oder ob er der repräsentativen Demokratie unter bestimmten Umständen eine *radikaldemokratische* Volkssouveränität im Sinne Rousseaus *normativ vorziehe*, vgl. grundlegend Maus 1992, 196-200 und Thiele 2014, 76-91, weiterhin aber auch Breitenband 2019, 83-86 und Marey 2018, 576 f. Hierbei handelt es sich jedoch eher um randständige Positionen, denn: „That Kant favors a representative democracy in the *Doctrine of Right* is apparent“, Byrd/Hruschka 2010, 181.

in der Gedankenführung“ ist.³ Doch fern davon, der Geistesverfassung des alt gewordenen Autors oder chaotischen Vorgängen bei der Drucklegung geschuldet zu sein, gründet die problematische Verfassung des Spätwerks eben in der Brillanz seiner Text-Rhetorik. Ausdruck hiervon ist allerdings nicht nur die charakteristische Dunkelheit des Textes, sondern auch die klare und „durchsichtige Architektonik des Staatsrechts“⁴, die den Text auf das moderne Verständnis ‚politischer‘ Repräsentation festzulegen scheint. Zwar ist auch die Architektonik-Interpretation in der Kant-Forschung bisher unangefochten. Folgt man jedoch diversen Texthinweisen, so erweist sich die offensichtliche Architektonik als bloß scheinbare – und eine viel komplexere Gegen-Architektonik wird erkennbar. Hierzu gibt es ebenfalls noch keine Forschung.

Mit diesem Buch werde ich das Kantische ‚Staatsrecht‘ in seiner philosophischen und ideengeschichtlichen Eigentümlichkeit zur Darstellung bringen, indem ich die Originalversion von 1797 weitgehend kommentatorisch verfahren interpretiere, um auf diese Weise erstmals das text-rhetorisch realisierte Erkenntnisprogramm von *Kants metaphysischen Anfangsgründen des Staatsrechts* zu erschließen. Hierbei stelle ich allerdings weitere Rezeptionslinien in Frage. Denn in der Durchführung meines Ansatzes wird ein Staatsdenken Kontur gewinnen, das den gängigen Auffassungen über die Kantische Staatsphilosophie schroff entgegensteht.⁵ So wird sich zeigen: Beim „Staat in der Idee“ handelt es sich nicht um eine regulative Idee, die nur schwer oder gar unmöglich zu verwirklichen ist; es ist eine konstitutive praktische Idee, welche die rechtsgesetzlich präzise bestimmte Minimalbedingung angibt, die jeder Staat aufweisen muss, um überhaupt ein Staat zu sein – eine Bedingung, die freilich noch nicht mit der Volkssouveränität zu identifizieren ist. Zudem hat Kant sein Lehrstück vom Passivbürger gegenüber der Vorgängerschrift zum *Gemeinspruch* von 1793 dahingehend geändert, dass im ‚Staatsrecht‘ der Aktivbürger-Status nicht mehr an ökonomische sowie ge-

³ Vgl. Kersting 1984, 71.

⁴ Ludwig 1999, 173, Fn.

⁵ Detailliertere Zusammenfassungen meiner Forschungsergebnisse befinden sich in den jeweiligen *Einleitungen* zu den §§ 43-45, § 46, §§ 47-49, in der *Überleitung* zu den §§ 48 und 49, im *Rückblick* auf die §§ 50-52 sowie im *Schluss* in Fn. 607, wo ich mich der tatsächlichen und nicht bloß scheinbaren Architektonik des ‚Staatsrechts‘ widme.

schlechtliche Qualifikationen gekoppelt ist; rechtlich gesehen soll nun jeder (und jede) mündiger Aktivbürger werden können, der (oder die) es sein *will*, und zwar jederzeit.

Nicht zuletzt erweist sich die Annahme als unhaltbar, Kant bestimme die Rousseau'sche Republik lediglich als Staat für „Götter oder Engel“, nicht aber für uns Menschen.⁶ Meiner Lektüre zufolge endet das ‚Staatsrecht‘ nämlich mit einem letzten und in gewisser Weise ersten Anfangsgrund der Volkssouveränität, der besagt: Die Rousseau'sche Volkssouveränität ist die schlechweg *notwendige*, zugleich jedoch die *einzig mögliche* und *einzig wirkliche* Form staatlich-souveräner Herrschaft. Alle anderen Formen hätten in der Menschengeschichte bloß scheinbar bestanden; herrschend seien bisher immer nur die ursprünglich souveränen Völker gewesen. Denn die Ausübung der Volkssouveränität sei genauso unumgänglich wie der Gebrauch der menschlichen Freiheit unausweichlich. – Doch ebenso unumgänglich ist im Licht dieser Erkenntnis ein Neuanfang der Volkssouveränität. Auch für ihn steht der Titel meines Buches: ›Anfangsgründe der Volkssouveränität‹.

Volkssouveränität als unumgängliche Praxis staatsbürgerlicher Selbstbestimmung bedeutet im neuen, Kantischen Sinn indes: *permanente Subversion* überkommener Formen von Recht, Staat und Herrschaft. Darin realisiert sich im späten ‚Staatsrecht‘ von 1797 nichts anderes als das Kantische Programm einer kritischen Metaphysik der Freiheit als genuin *praktische* Metaphysik: Althergebrachte Rechts- und Herrschaftsstrukturen werden zuerst einmal als historisch gegeben angenommen, daraufhin jedoch auf ihre Konformität mit der menschlichen Freiheit und Würde geprüft, um gegebenenfalls *a priori* so weiterbestimmt zu werden, dass sie sich von Formen der Unfreiheit zu Ausdrucksformen der Freiheit selbst wandeln. Die tradierten Formen bleiben bestehen, doch sie werden in ihrer Logik „von unterst zu oberst“ gekehrt – sie werden *subvertiert*⁷. Vom Alten aus immerfort das Neue zu denken und praktisch zu realisieren, das heißt im Spätwerk Kants: Metaphysik der Freiheit.⁸

Allerdings wurde dem Neuen von 1789 – der Verfassung der Volkssouveränität – durch Sieyes' Einfluss etwas Altes und zutiefst

⁶ Ludwig 1999, 178 f.

⁷ Handwörterbuch Georges, 2892.

⁸ Vgl. bereits KU, Einleitung, V,1.

Freiheitswidriges eingeschrieben, das gleichwohl etwas sehr Modernes ist: das von Hobbes übernommene Prinzip der Repräsentation qua ‚politischer‘ Autorisation. Denn die Logik dieses Prinzips ist durch und durch antidemokratisch. Sie zielt darauf ab, die Volkssouveränität *gänzlich* zu absorbieren und somit das eigentlich Neue der Revolution von 1789 im Keim zu ersticken. Das ist das Problem, von dem das ‚Staatsrecht‘ von 1797 tatsächlich handelt. Zu Beginn des „repräsentativen Zeitalters“⁹ verfasst, identifiziert dieser Text das wohl am tiefsten sitzende Strukturproblem moderner demokratischer Verfassungen; ein Problem, das bis heute nicht in seiner ganzen destruktiven Logik erkannt wurde und sich nach wie vor virulent auswirkt. Nach Auskunft der „Rechtslehre“ hingegen kann das Prinzip der Autorisation zwar durchaus im Privatrecht seinen Sinn und Zweck haben, nicht aber im öffentlichen Recht, wenn die staatsbürgerliche Selbstbestimmung auf dem Spiel steht. Vielmehr soll das autoritäre Prinzip in einer solchen Praxis der Selbstbestimmung überwunden werden.

Dass das ‚Staatsrecht‘ von 1797 ein fundamentales Problem *heutiger* Demokratien zum Gegenstand hat, darum geht es in nachfolgender *Einleitung*. Um dies zu verdeutlichen, reaktualisiere ich dort zuerst die Problematik des Kantischen Textes und kontextualisiere sie ideengeschichtlich. Dazu sehe ich vorerst vom Kant-Text ab und gehe stattdessen von der immer wieder hör- oder lesbaren Gegenwartsdiagnose aus, die repräsentative Demokratie befinde sich in einer Krise. In Abgrenzung zu den gängigen Sichtweisen entwickle ich allerdings eine alternative Analyse, die den Kern des Problems in der Verfassungsstruktur der modernen repräsentativen Demokratie selbst sieht, genauer: im Widerstreit zwischen Volkssouveränität (als Praxis öffentlich-rechtlicher Freiheitsbehauptung) und ‚politischer‘ Autorisation (als Praktik der Willens- und Freiheitsverneinung); ein Widerstreit, der sich zu Ungunsten der Volkssouveränität aufzulösen scheint. ‚Politische‘ Autorisation bedeutet zugleich Ausübung und Auslöschung der Volkssouveränität (1.).

Während sich in der politischen Philosophie der Gegenwart hierzu wenig Konstruktives finden lässt, ist die Genealogie des Verfassungsproblems sehr aufschlussreich (2.). In ihrem Licht wird letztlich auch die Besonderheit des ‚Staatsrechts‘ in der Ideengeschichte der

⁹ Weiß 2009, 187.

repräsentativen Demokratie deutlich (3.): Sowohl das ‚Staatsrecht‘ als Text als auch die gegenwärtige Diskussion über diesen Text bringen das Strukturproblem der modernen repräsentativen Demokratie exakt zur Darstellung; und der Struktur dieses Problems entspricht wiederum ein Grundkonflikt, der die Ideengeschichte des neuzeitlichen Staats- und Verfassungsdenkens kennzeichnet, welcher nach 1789 Einzug in die Verfassungen moderner Demokratien gehalten hat. Auf diesem Reflexionsniveau angekommen, werde ich schließlich (in elf Punkten) ein weiterführendes Forschungsprogramm aufstellen, methodisch bestimmen, und so zum *Hauptteil* der Arbeit überleiten, dem indes eine *Vorstudie* vorangestellt ist (4.).

Einleitung

1. Das Problem:

Die *double bind*-Paradoxie der repräsentativen Demokratie

In der Publizistik ist es ein Gemeinplatz, dass sich die repräsentative Demokratie in einer Krise befindet, Politikverdrossenheit und Massenproteste werden als Zeichen dafür gewertet. Die politik- und sozialwissenschaftliche Theorie dieser Krisendiagnose ist die der „Postdemokratie“:¹⁰ Das Repräsentativsystem habe früher seinen demokratischen Zweck erfüllt, doch diese Zeit sei vergangen. Derzeit gleiche sich das System wieder dem vordemokratischen Zustand an, sodass die Demokratie zur leeren Hülse werde. Für Vertreter der Postdemokratiethese liegt dies jedoch nicht am Repräsentativsystem selbst; seine Degeneration sei äußerlich bedingt, nach Ansicht von Colin Crouch durch Wirtschaftsmacht.

Die Rede von der Krise der repräsentativen Demokratie ist allerdings nicht neu, man denke etwa an die Debatten der 20er und 30er Jahre des letzten Jahrhunderts. Vielmehr gibt es Anlass anzunehmen, dass sie grundsätzlicher Art ist. Eine solche Diagnose hat der italienische Philosoph Giuseppe Duso als Ergebnis seiner ideengeschichtlichen Forschung vorgelegt: Ihm zufolge ist die Logik der modernen demokratischen Repräsentation in Wahrheit eine autoritäre.¹¹ So gesehen konnte die repräsentative Demokratie niemals etwas anderes gewesen sein als das, was man heute als „Postdemokratie“ bezeichnet.

Autoritär ist die repräsentative Demokratie demnach, insofern ihr Prinzip der Repräsentation dasjenige der *Repräsentation qua ‚politischer‘ Autorisation* ist. Gegenwärtig ist dieses Prinzip in jeder demokratischen Verfassung verankert, mag sie eine repräsentative Demokratie konstituieren wie die Bundesrepublik Deutschland oder eine „(semi-)direkte“¹², wie die Schweiz: Durch den periodisch erfolgenden (Wahl-)Akt der Autorisation übertragen die Staatsbürger ihre Kompetenz politisch zu handeln auf Repräsentanten und werden da-

¹⁰ Rancière 2009, Crouch 2004, Mouffe 2011.

¹¹ Duso 2006, 86, 18-29.

¹² Gamper 2010, 219-223.

durch zugleich zu *Autoren* von deren Handlungen.¹³ Damit tragen vorrangig die Staatsbürger die Verantwortung für das Tun und Lassen der Stellvertreter. Das aber hat absurde Konsequenzen:¹⁴ Protestieren die Staatsbürger gegen ihre Repräsentanten, so protestieren sie gegen sich selbst; herrscht unter ihnen Politikverdrossenheit, so sind sie nur ihrer selbst überdrüssig; lehnen sie sogar in Form eines Volksentscheids ein Gesetz ab, das ihre Vertreter kürzlich über sie beschlossen haben, so diskreditieren sie ihre eigene Gesetzgebung.

Aufgrund dieser Logik ist das moderne Prinzip der *Repräsentation* nicht lediglich dem Prinzip der *Volkssouveränität* beigeordnet, sondern es ist selbst dieses: Zwar haben die Staatsbürger ihre Kompetenz politisch zu handeln auf ihre Repräsentanten übertragen, doch die Handlungen der politischen Akteure sind auf die Willen der Staatsbürger zurückzuführen und ihnen zuzurechnen. Obwohl sie also unfähig sind, *de facto* politisch zu handeln, sind und bleiben sie *de jure* die einzigen politischen Akteure im Staat. Allein das Volk ist der Souverän. Politisches Handeln ist aber nicht irgendein Handeln, es besteht in der Ausübung der Staatsgewalt. Diese soll als höchste Gewalt – Souveränität – über allen Einzelwillen stehen und sie jederzeit brechen können. Damit erstreckt sich der politische Autorisationsakt nicht nur auf ein klar abgrenzbares Handlungsfeld (politische Autonomie), sondern er richtet sich auf die Kompetenz letztinstanzlicher Selbstbestimmung *in toto* (Autonomie überhaupt).

Giuseppe Duso deckt mit seiner Studie zum modernen Prinzip der Repräsentation jedoch nicht nur eine dunkle Seite demokratischer Verfassungen auf, sondern diskreditiert das demokratische Projekt in der Tradition von Carl Schmitt als Ganzes. Nach Duso ist es grundsätzlich unmöglich, den Gedanken der Volkssouveränität von der Dominanz der Repräsentation zu lösen.¹⁵ Damit verkennt er meines Erachtens allerdings das normative Potential der Demokratie wie auch die eigentliche Ursache ihrer Krise. Demokratien fußen nämlich weniger auf dem Gedanken der Repräsentation qua Autorisation als vielmehr primär auf dem Gedanken der öffentlich-rechtlichen Autonomie des Volkes. Das Recht dazu wird den Menschen durch jede demokratische Verfassung zugestanden. Zudem wird ih-

¹³ Duso 2006, 21 f., 62-64, 85, 107, 122.

¹⁴ Vgl. Skinner 2008, 108 f.

¹⁵ Duso 2006, 96-100, 112-4, 161-69.

nen durch politische Bildung von klein auf nahegebracht, es sei ihre Pflicht, dieses Recht auch wahrzunehmen: Volkssouveränität soll von den Staatsbürgern aktiv ausgeübt werden. Wenn Staatsbürger nun, beispielsweise in einer Demonstration, die Autorität ihrer Willensäußerungen gegen ihre Repräsentanten geltend machen, so tun sie genau dies. Obwohl die Bürger also über den Akt der Autorisation hinaus nicht weiter politisch handeln können und sollen, wird genau dies von ihnen erwartet. Im *juristischen* Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung ist ihnen jedoch fortan weder möglich, *tatsächlich* in letzter Instanz politisch zu handeln, noch auf die politisch Handelnden einzuwirken, ohne einen radikalen Selbstwiderspruch zu begehen. Sie haben die Kompetenz dazu schließlich rechtskräftig delegiert, diese wird an ihrer Stelle in ihrem Namen ausgeübt und sie gelten fortan als die Autoren dieser Ausübung. Folglich haben sie hiergegen auch nichts geltend zu machen. Die Rationalität der ‚politischen‘ Autorisation und Repräsentation verlangt, dies sein zu lassen.

Demokratien der Gegenwart setzen ihre Staatsbürger somit einer irrationalen, da nicht zu erfüllenden Doppelverpflichtung aus (*double bind*)¹⁶: Einerseits sollen die Staatsbürger Volkssouveränität ausüben, andererseits aber genau das auch unterlassen. Dadurch destabilisieren sich moderne Demokratien selbst. Letztlich handelt es sich hierbei um ein verfassungsrechtliches Strukturproblem, nämlich wie die zwei tragenden Prinzipien moderner Demokratie – Volkssouveränität und Repräsentation – zu ordnen sind: Das Prinzip der Volkssouveränität wird gegenwärtig dem Prinzip der Repräsentation *in concreto* untergeordnet, weil die Autorisation eine *Absorption* der Volkssouveränität bewirkt. Und darum soll die Volkssouveränität nicht nur ausgeübt, sondern zugleich *nicht* ausgeübt werden, zumindest nicht über den Akt der Autorisation hinaus. Das kennzeichnet die *double bind*-Paradoxie.

¹⁶ Mit dieser Einschätzung schließe ich mich Alexander Weiß an, der eine verwandte Struktur in Sieyes' Lehre von der Parlamentsöffentlichkeit aufgedeckt hat, 2009, 185-7. Weiß sieht die *double bind*-Paradoxie allerdings nur in der stark eingehegten Form, dass nach Sieyes das Parlamentspublikum einerseits zwar Kritik an der Parlamentsarbeit ausüben soll, um die „Rationalität“ des Parlaments zu „garantieren“, andererseits aber in diese Arbeit selbst nicht eingreifen dürfe, weil es dann wiederum die „Rationalität“ des Parlaments „stören“ würde. Es soll die „Grenze zwischen Parlament und Publikum“ strikt einhalten.

Befragt man die politische Philosophie der *Gegenwart* nach einem konstruktiven Vorschlag diesbezüglich, so wird man nicht fündig. Insofern sie die repräsentative Demokratie bejaht, liegt ihr weitreichendster Vorschlag in der punktuellen Ergänzung des Repräsentativsystems durch plebiszitäre Entscheidungsverfahren.¹⁷ Doch mit diesem Vorschlag wird die problematische Struktur noch nicht einmal angefasst.

2. Zur Ideengeschichte des Problems:

Hobbes, Rousseau, Sieyes

Reflektiert man die *Ideengeschichte* repräsentativer Demokratien, so ist es immerhin möglich, die Struktur des Problems zu verstehen. Dazu drei Punkte: *Erstens* wird erkennbar, dass das Prinzip der *Repräsentation qua Autorisation* für sich genommen ein dezidiert antidemokratisches rechtstechnisches Instrument ist. Das lässt sich einsehen, wenn man seine Spuren von den modernen Verfassungen aus über Sieyes und Locke zu *Hobbes* zurückverfolgt. Denn Repräsentation qua ‚politischer‘ Autorisation ist das ultimative Instrument in Hobbes' autoritärer Staatsphilosophie, weil es Freiheit als letztinstanzliche Selbstbestimmung neutralisiert.

Mit diesem Instrument richtete sich Hobbes gegen die Forderungen seiner Zeitgenossen, um der Freiheit willen müsse man eine demokratische Staatsform etablieren.¹⁸ Nämliche Forderung wurde im Zuge der Rehabilitation eines Freiheitsverständnisses laut, das in den *Digesten des Römischen Rechts* festgehalten ist.¹⁹ Diesem Verständnis zufolge hört man auf, ein echter handlungsfähiger Akteur zu sein, sobald man unter der Herrschaft eines Anderen steht. Falle die Selbstbestimmung *in letzter Instanz* weg, so sei auch alle Handlungsfreiheit (nach dem Paradigma physikalischer Bewegungsfreiheit) bedeutungslos.²⁰ Diese Logik mache letzten Endes, so die offizielle Propaganda des Unterhauses im Jahr 1649, die demokratische Staatsform notwendig. Um dem zu kontern hatte Hobbes im ›Leviathan‹ den Freiheitsbegriff der Tradition unter der Hand zu demjenigen der

¹⁷ Barber 2004, Maus 2011; vgl. Weber 2012 und Hidalgo 2014, 148-51.

¹⁸ Skinner 2008, 11-14, 95.

¹⁹ Skinner 2008, 12 f., 45 f., 97 f.

²⁰ Vgl. Skinner 2006.

Handlungsfreiheit umgedeutet.²¹ Freilich, diese Umdeutung war „enorm polemisch und in der Tat epochemachend“ – doch meines Erachtens ist sie bei weitem nicht „die ungeheuerlichste Unverfrorenheit im gesamten *Leviathan*“, wie Quentin Skinner behauptet.²² Denn Hobbes führt mit dem Instrument der Autorisation außerdem noch eine Struktur ins Feld, die den gegnerischen Freiheitsbegriff letztinstanzlicher Selbstbestimmung *absorbiert*: Einerseits dient Hobbes die Autorisation als Maske, die der Gegenseite suggeriert, letztinstanzliche Selbstbestimmung sei gegeben, was im Grunde auch der Fall ist. Andererseits ist die Autorisation aber auch die (Realisations-)Form, durch welche Selbstbestimmung de facto verhindert wird.²³ Die *Idealisierung* der Freiheit letztinstanzlicher Selbstbestimmung, welche die ‚politische‘ Autorisation bewirkt, soll sie faktisch wirkungslos machen. Auf solch einer Autorisation beruht nach Hobbes²⁴ allerdings jeder Staat, selbst die Demokratie.²⁵

Zweitens kann man einsehen, dass das Prinzip der *Volkssouveränität* mit dem modernen Prinzip der Repräsentation unverträglich ist: wenn man ersteres auf *Rousseaus* gegen Hobbes gerichtete Staatslehre zurückführt. Rousseau geht nämlich davon aus, dass man erst

²¹ Hobbes, *Leviathan*, Kap. 21, 146, Skinner 2008, 97 f.

²² Skinner 2008, 97.

²³ Hobbes, *Leviathan*, Kap. 16, 17, 21 und 30. Meines Wissens hat auf diese Struktur erstmals Karl Marx hingewiesen. Laut ihm wird im Kapitalismus mit den angeborenen Freiheitsrechten Ausbeutung sowohl kassiert als auch ermöglicht. Vgl. MEW 23, 189 f. und erläuternd hierzu Faber/Petersen 2012, 28 f.

²⁴ Hobbes, *Leviathan*, Kap. 17, 134, Kap. 21, 171.

²⁵ Wenn im Folgenden vom *Hobbes'schen Prinzip der Repräsentation qua ‚politischer‘ Autorisation* die Rede sein wird, heißt das freilich nicht, Hobbes habe dieses Prinzip erfunden. Vielmehr hat er es – was ebenfalls Quentin Skinner nachgewiesen hat – von jenen „democratic gentlemen“ übernommen, welche das Instrument der Autorisation als freiheitsphilosophisch einzig mögliche und zugleich notwendige Bedingung der Etablierung von Herrschaft überhaupt ansahen und in ihren Bestrebungen (bereits) ein Konzept ‚virtueller‘ (Parlaments-)Repräsentation entwickelten. Was man Hobbes jedoch sicher zurechnen kann, ist die kritische Erkenntnis, dass dieses Repräsentations-Verständnis und -Prinzip ein *autoritäres* ist – und eben kein genuin demokratisches, das ausschließlich eine „parliamentarian theory of popular sovereignty“ begründet. Vgl. Skinner 2018, insb. 190 f., 196-221.

Hobbes' pseudodemokratisches Prinzip der Repräsentation wieder in einer staatsbürgerlichen Praxis der Volkssouveränität auflösen muss, damit Volkssouveränität auch in einem *affirmativen* Sinn *wirklich* und *wirksam* werden kann – und mit ihr die alte Freiheit letztinstanzlicher Selbstbestimmung. Hobbes ließ das Prinzip der Volkssouveränität in der Struktur der Repräsentation qua Autorisation absorbieren; Rousseau dagegen will die Repräsentation in der Volkssouveränität auflösen. Die Volkssouveränität wäre dann wieder *entidealisiert* und die Repräsentation auf den *Nullpunkt* faktischer *Selbstrepräsentation* zurückgeführt: „le Souverain [...] ne peut être représenté que par lui même“²⁶.

Studiert man die Schriften des *Abbé Sieyes*, lässt sich aber auch *drittens* verstehen, warum *beide Prinzipien* den Verfassungen europäischer Demokratien gegenwärtig nur in Form jener problematischen Beiordnung innewohnen. Denn Sieyes übernahm Rousseaus Lehre von der politischen Autonomie des Volkes, gliederte ihr jedoch wieder Hobbes' Prinzip der Repräsentation qua ‚politischer‘ Autorisation ein. Wenig verwunderlich ist dabei, dass Sieyes' Rechtfertigung des „système représentatif“ argumentativ nicht von der (alten) Freiheit letztinstanzlicher Selbstbestimmung ausgeht, sondern lediglich von der (neuen) Hobbes'schen Handlungsfreiheit.²⁷ Trotz aller deklarierten Volkssouveränität haben die Menschen darum in Sieyes' Staat jenseits von Akten der Delegation „keinen besonderen Willen geltend zu machen“.²⁸ Mit dieser Strukturentscheidung hatte sich Sieyes bekanntlich in den Verfassungsdiskussionen der Französischen Revolution gegen die Vertreter des Rousseau'schen Standpunktes durchgesetzt. So hielt Hobbes' anti- und pseudodemokratisches Prinzip Einzug in die Verfassungen moderner Demokratien.²⁹

Die Genealogie des gegenwärtigen Verfassungsproblems ist also äußerst aufschlussreich, weil durch sie nicht nur der historische Ursprung der *double bind*-Paradoxie aufgedeckt, sondern zugleich deren Problemstruktur deutlicher wird: In modernen Verfassungen koexis-

²⁶ Rousseau, *Contrat Social*, II, 1,2.

²⁷ Vgl. Sieyes 1793: „Des intérêts de la Liberté dans l'état social et dans le système représentatif“, wobei es sich um den ersten Teil einer Studie handelt, deren zweiter Teil nie erschienen ist, vgl. Lembcke/Weber 2010a 43-45 sowie 2010b, 270.

²⁸ Sieyes 1789b, 15 f.: „ils n'ont pas de volonté particulière à imposer“.

²⁹ Vgl. Duso 2006, 57 f.

tieren im Rahmen eines Verfassungssystems zwei Philosophien der Volkssouveränität, die einander widerstreiten, da sie Ausdruck diametral entgegengesetzter Wertschätzungen der Freiheit letztinstanzlicher Selbstbestimmung sind. Die eine bejaht sie, die andere verneint sie.

3. Kants ‚Staatsrecht‘:

Seine Position in der Ideengeschichte der repräsentativen Demokratie sowie in der gegenwärtigen Forschung

Kants ‚Staatsrecht‘ von 1797 nimmt in der Ideengeschichte der repräsentativen Demokratie eine höchst eigentümliche Position ein. Zu Beginn des „repräsentativen Zeitalters“³⁰ verfasst, bringt dieser Text mit seiner augenscheinlich zweigeteilten Architektonik³¹ exakt die zwei einander widerstrebenden Philosophien der Volkssouveränität zur Darstellung, welche als Ensemble das Verfassungsproblem der modernen Demokratie kennzeichnen. Am Anfang wird *mit Rousseau*, aber gegen Hobbes, Locke sowie Sieyes Repräsentation verneint (§ 46); am Ende hingegen wird Repräsentation bejaht, nun scheinbar *gegen Rousseau*, aber mit Hobbes, Locke sowie Sieyes (§ 52). Es könne „nur der übereinstimmende und vereinigte Wille Aller, so fern ein jeder über Alle und Alle über einen jeden ebendasselbe beschließen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein“ (§ 46,1). Das ist ein klares Plädoyer für Rousseaus nicht-repräsentativen Staat. Trotzdem aber heißt es mit Anspielung auf Sieyes und das französische Verfassungsdenken, alle „wahre Republik“ sei und könne „nichts anders sein, als ein repräsentatives System des Volks“ (§ 52,3).

In der Forschungsliteratur ist man sich allerdings weitgehend einig, dass Kant lediglich Sieyes‘ repräsentativen Staat hatte verwirklicht wissen wollen.³² Nicht zuletzt liegt dies am bisher unangefoch-

³⁰ Weiß 2009, 187.

³¹ Vgl. Ludwig 1999, 173, Fn.

³² Gemahnt wird freilich immer wieder, man dürfe unser heutiges Verständnis von repräsentativer Demokratie nicht in einer „unhistorische[n] Lesart“ auf das Kantische ‚Staatsrecht‘ projizieren, insbesondere nicht auf das finale Plädoyer für „ein repräsentatives System des Volks“, vgl. Maus 1992, 137, 140 und neuerdings Marey 2018, 578 f., Ha-